

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 4. (1) Ein Prüfungsgebiet umfasst:

1. den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Unterrichtsgegenstandes, sofern im 2. Teil nicht anderes bestimmt wird, oder
2. den gesamten Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes einer allfälligen Zusatzprüfung zur Reifeprüfung.

§ 28. (1) bis (3) ...

### Vorgeschlagene Fassung

§ 4. Ein Prüfungsgebiet umfasst:

1. den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Unterrichtsgegenstandes, sofern im 2. Teil nicht anderes bestimmt wird, oder
2. den gesamten Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes einer allfälligen Zusatzprüfung zur Reifeprüfung.

Im Fall des § 10 Abs. 1 Z 2 umfasst das Prüfungsgebiet zusätzlich die die „Präsentation“ betreffenden Lehrstoffe von Pflichtgegenständen.

§ 28. (1) bis (3) ...

(4) § 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2009 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.